



Prof. Dr. Ludwig Theuvsen Staatssekretär
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hannover, 22.12.2021

LROP; Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten

Sehr geehrte Damen und Herrn,

gerne beantworte ich im Nachgang zur Info-Veranstaltung zum neuen LROP die Fragen zu den Möglichkeiten (und Grenzen), die das geplante Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) bezüglich der Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten (LSG) vorsieht.

Ob Windenergieanlagen in LSG genehmigt und errichtet werden dürfen, richtet sich ausschließlich nach Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, denn es enthält die maßgeblichen Regelungen zur Festsetzung von LSGs und zur Zulässigkeit von Vorhaben, wie bspw. der Errichtung von Windenergieanlagen.

Für LSG und Windenergienutzung gilt grundsätzlich Folgendes: Pauschal für die Windenergienutzung ausgeschlossen sind LSG nur dann, wenn eine Errichtung nach den fachrechtlichen Vorgaben des BNatSchG nicht zulässig ist (§ 26 Abs. 2 BNatSchG¹). Wenn der Schutzzweck des LSG mit Windenergienutzung nicht vereinbar ist, sind Windenergieanlagen naturschutzrechtlich im LSG unzulässig. Es sind aber auch LSG denkbar, die Schutzzwecke im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verfolgen, denen die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zuwiderläuft. Die Frage, ob z.B. eine Genehmigung von Anlagen in diesen Gebieten über eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG oder Ausnahmen möglich ist, ist im Rahmen von Einzelfallentscheidungen zu klären. Die Prüfung der Zulässigkeit für die Errichtung von Windenergie-

¹ (2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Calenberger Straße 2
30169 Hannover

Telefon (05 11) 120 - 20 50
Telefax (05 11) 120 - 23 99

E-Mail
ludwig.theuvsen@ml.niedersachsen.de

anlagen erfolgt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter Beteiligung der Naturschutzbehörden. Raumordnungsbehörden sind hierbei „außen vor“.

Dieser Vorrang des Bundesnaturschutzrechts gilt auch beim Umgang mit LSG im Rahmen der Raumordnungsplanung. Sowohl den Trägern der Regionalplanung als auch den Gemeinden ist es möglich, Standorte für einzelne Windenergieanlagen und Windparks räumlich zu steuern, um so die Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle ausschließen zu können. Im Rahmen der Konzentrationszonenplanung ist es unter Einhaltung des Fachrechts sowohl möglich, in LSG Konzentrationszonen für die Windenergienutzung festzulegen, als auch LSG für die Windenergienutzung von vornherein auszuschließen. Genau hier setzt die geplante LROP-Regelung zur Windenergie in LSG an:

„In Landschaftsschutzgebieten und Naturparken kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden.“ (LROP-E 4.2.1 02 Satz 8)

Dieser Grundsatz der Raumordnung im Sinne eines Prüfhinweises ist eine planerische Leitlinie. Bei der Konzentrationszonenplanung verdichtet sich dieser Prüfhinweis zu einer Prüfpflicht, da eine raumordnerische Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung in LSG nur zulässig ist, wenn vorab geprüft wurde, ob die Errichtung von Windenergieanlagen nach den fachrechtlichen Vorgaben des BNatSchG möglich wäre oder nicht. Denn selbst das besondere Landesinteresse am verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien – wie bspw. der Windenergie – könnte als Belang in der raumplanerischen Abwägung die Vorgaben des Naturschutzrechts nicht überwinden. Konkret wäre zu ermitteln, ob Bauverbote bestehen oder der Schutzzweck des Gebietes der planerischen Sicherung von raumbedeutsamen Standorten für die Nutzung von Windenergie entgegensteht. Dies gilt dann gleichermaßen für Windenergie in Offenland- oder Waldstandorten.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie die Fraktionsmitglieder entsprechend informieren würden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. He...' with a long horizontal stroke at the end.